

Geschäftsordnung

für das

Kölner Netzwerk Infektiologie

§ 1

Bezeichnung, Struktur

Das Kölner Netzwerk Infektiologie ist eine von den in **Anlage 1** dieser Geschäftsordnung genannten Einrichtungen getragene Organisation.

Die Mitglieder des Netzwerks arbeiten auf den Gebieten der infektiologischen Patientenversorgung, Forschung und Fortbildung zusammen. Die rechtlichen Strukturen der Beteiligten und die Abrechnungsmodalitäten der Beteiligten werden von dieser Geschäftsordnung nicht weiter geregelt und bleiben somit in der Verantwortung der Beteiligten.

§ 2

Ziele des Netzwerks

Die Ziele des Netzwerks sind:

(1) Patientenversorgung

Die Behandlung von Patienten mit Infektionskrankheiten soll durch enge Kooperation der Partner optimiert und die Versorgungsqualität erhöht werden. Hierzu dienen zum Beispiel regelmäßige Falldiskussionen, Fallbesprechungen in größerer Runde sowie ad hoc-Beratungen in komplexen Fällen. Außerdem sollen Behandlungsempfehlungen erarbeitet werden, die allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern der unterschiedlichen Sektoren soll die ambulante und stationäre Versorgungsstruktur gestärkt werden.

(2) Fort- und Weiterbildung

Die Partner im Kölner Netzwerk Infektiologie führen regelmäßig gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen durch und tragen damit zur Qualitätssicherung im Bereich der Infektiologie bei. Die Mitglieder des Netzwerks unterstützen sich gegenseitig bei der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten zu Infektiologen.

(3) Forschung

Die Mitglieder des Netzwerks unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung wissenschaftlicher Projekte. Hierbei kann es sich um Studien ganz unterschiedlicher Art, wie zum Beispiel Registerstudien, epidemiologische Studien, Kohortenstudien, interventionelle Studien etc. handeln.

§ 3

Zusammenarbeit / Pflichten der Kooperationspartner

- (1) Die Kooperationspartner des Netzwerks verpflichten sich, zur Erfüllung der Ziele aktiv beizutragen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten sich insbesondere an der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, an wissenschaftlichen Projekten und am klinischen Austausch zu beteiligen.

§4

Leitung des Netzwerks

- (1) Das Netzwerk wird gleichberechtigt durch die in § 1 genannten Mitglieder des Netzwerks geleitet.
- (2) Der Sprecher des Netzwerks und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern vorgeschlagen und durch eine Wahl bestätigt, bei der die einfache Mehrheit ausreicht. Alle 2 Jahre erfolgt eine Neuwahl, eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Sprechers übernimmt dessen Stellvertreter kommissarisch die jeweiligen Aufgaben bis zur Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausscheiden des Sprechers stattfinden sollte.
- (4) Es finden regelmäßige Treffen des Netzwerks statt (mindestens 1-mal jährlich), bei denen alle Entscheidungen partizipativ getroffen werden und über die Aufnahme von neuen Kooperationspartnern entschieden wird.
- (5) Die Mitglieder des Netzwerks fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sprecher zu unterzeichnen und an alle Teilnehmer zu versenden ist.

§ 5

Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Neue Mitglieder können auf schriftlichen Antrag hin aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder wird vom Sprecher und seinem Stellvertreter des Netzwerks vorbereitet und in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Im Nachgang der Mitgliederversammlung werden die neuen Mitglieder in **Anlage 1** aufgenommen und diese wird durch den Sprecher und seinen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 6

Rechtliche und administrative Vertretung

- (1) Die Mitglieder sind gemeinsam zuständig für die rechtliche Vertretung des Netzwerks. Der Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Mitglieder definiert und umgesetzt.
- (2) Die Kosten für den Betrieb des Netzwerks werden durch die Mitglieder geplant.
- (3) Administrative Kosten des Zentrums sind insbesondere
 - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Logo, Homepage)
 - Kosten für die Fortbildungsveranstaltung "Kölner Forum Infektiologie" (u.a. externe Zertifizierungen, Verpflegung, Raummiete, Flyer)
 - Kosten für administratives Personal

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wird mit der Genehmigung durch die Mitglieder des Netzwerks in Kraft gesetzt. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines förmlichen Beschlusses der Mitglieder des Netzwerks.

Anlage 1 Mitglieder des Kölner Netzwerks Infektiologie

Mitglied	Aufnahmedatum
Uniklinik Köln (AÖR)	11.10.2017
Krankenhaus Köln-Holweide	11.10.2017
Krankenhaus Porz am Rhein gGmbH	11.10.2017
Krankenhaus der Augustinerinnen gGmbH	11.10.2017
Klinikum Leverkusen gGmbH	11.10.2017
Gesundheitsamt der Stadt Köln	11.10.2017
Praxis Hohenstaufenring	11.10.2017
Praxis Dr. Stechel	11.10.2017
Praxis am Ebertplatz	11.10.2017
Gemeinschaftspraxis Gotenring	11.10.2017
Gemeinschaftspraxis Neuwirth/Köthemann	11.10.2017

Aktualisiert am: 11.10.2017